Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4591

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gaststättengesetz (GastG)

— Drucksachen V/205, V/1652, V/3623, V/4380, V/4581 —

Berichterstatter im Bundestag:
Abgeordnete Frau Dr. Kuchtner

Berichterstatter im Bundesrat:
Minister Dr. Strelitz

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 241. Sitzung am 19. Juni 1969 beschlossene Gaststättengesetz (GastG) — Drucksachen V/205, V/1652, V/3623, V/4380 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 16. Juli 1969

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Vorsitzender

Frau Dr. Kuchtner **Dr. Strelitz**
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Gaststättengesetz (GastG)

1. **§ 1 Abs. 2**

In § 1 Abs. 2 werden die Worte „alkoholische Getränke" durch die Worte „Getränke oder zubereitete Speisen" ersetzt.

2. **§ 2 Abs. 2 Nr. 1**

In § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012)" durch die Worte „Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)" ersetzt.

3. **§ 4**

a) In § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird der mit „daß" beginnende Nebensatz durch folgenden Nebensatz ersetzt:

„daß er oder sein Stellvertreter (§ 9) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann".

b) Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen bei Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 4 als erbracht angesehen werden kann."

4. **§ 9**

a) In § 9 Satz 2 werden nach dem Wort „und" die Worte „Nr. 4 sowie" eingefügt.

b) Dem § 9 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen."

5. **§ 13 Satz 1 und 2**

§ 13 Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Auf die in § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten findet Titel III der Gewerbeordnung keine Anwendung, auch soweit es sich um Personen handelt, die das Reisegewerbe nicht selbständig betreiben."

6. **§ 15 Abs. 3**

In § 15 Abs. 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nr. 5 bis 7 angefügt:

„5. der Gewerbetreibende im Fall des § 4 Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Berufung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,

6. der Gewerbetreibende im Fall des § 9 Satz 3 nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Stellvertreters den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,

7. die in § 10 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Weiterführung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringen."

7. **§ 21 Abs. 3**

In § 21 Abs. 3 werden die Worte „Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875)" durch die Worte „Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)" und die Worte „Dritte Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 29. Juli 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 455)" durch die Worte „Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645)" ersetzt.

8. **§ 28 Abs. 1**

a) In § 28 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „nach § 4 Abs. 2" die Worte „, § 9 Satz 3" eingefügt.

b) In § 28 Abs. 1 Nr. 9 wird zwischen den Worten „alkoholische Getränke" und „oder" das Wort „verabreicht" eingefügt.

9. **§ 36**

In § 36 werden in den Eingangsworten nach den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 1741)" die Worte „, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)," eingefügt.